



Richtlinie zur Erstattung von Repräsentations- und Bewirtungsausgaben für die Hochschule Landshut vom 25. Juni 2024

Die vorliegende Richtlinie gibt einen verbindlichen Rahmen für die finanziellen Aufwendungen bei repräsentativen Anlässen und Bewirtungen unter Beachtung haushaltsrechtlicher Grundsätze (Art. 7 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) und in Anlehnung an die steuerrechtliche Handhabung vor.

1. Grundsätzliches

- 1.1** Alle Haushaltsmittel unterliegen unabhängig von ihrer Herkunft (d.h. auch Drittmittel) den haushaltsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Dementsprechend gelten die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** gemäß Art. 7 BayHO bei der Mittelverwendung als oberster Maßstab.
- 1.2** Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule kann es insbesondere in Forschung und Lehre (Art. 2 BayHIG) zweckmäßig und geboten sein, Ausgaben für Bewirtung und für sonstige Repräsentationszwecke zu tätigen. Dabei ist aber zu beachten, dass bei Einrichtungen der öffentlichen Hand, die maßgeblich aus Steuergeldern finanziert werden oder denen Dritte zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel zur Verfügung gestellt haben,
- solche Ausgaben in besonderem Maße der kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit und die Finanzkontrollbehörden unterliegen und
 - der in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übliche Rahmen und Umfang der Kontaktpflege daher nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden kann.

2. Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen

2.1 Bewirtungskosten

Bewirtungskosten sind Aufwendungen für Speisen und Getränke, die der Hochschule Landshut im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung für die Bewirtung von Gästen entstehen. Dabei kann es sich um externe Bewirtung (z.B. Restaurantbesuche) oder interne Bewirtung bei Empfängen oder Veranstaltungen der Hochschule in ihren Räumen oder Einrichtungen handeln.

Dies gilt insbesondere bei:

- Anlässen des akademischen Gemeinschaftslebens der Hochschule und der Fakultäten (z. B. Absolventen- und Promotionsfeiern, Preisverleihungen, akademischen Ehrungen, dies academicus, Antrittsvorlesungen, Einladungen der Hochschulleitung (bspw. Neujahrsempfang)),
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungen zur Personalgewinnung,
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit,
- Pflege von Kontakten mit der Wirtschaft und zur Förderung von Wissens- und Technologietransfer,
- Einwerbung und Vollzug (zu den Voraussetzungen der Finanzierung siehe unter 3.1 Finanzierung der Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen) von Drittmitteln und Kooperationen,
- Pflege von Kontakten zu anderen Hochschulen, Schulen und sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder zu Alumni,
- Anlässe von besonderem dienstlichem Interesse (z.B. Akkreditierungs- oder Auditverfahren, ganztägige Klausurtagungen/Workshops).

2.2 Betriebsaufwendungen

Zu den **laufenden Betriebsaufwendungen** zählen Aufwendungen für die üblichen Gesten der Höflichkeit (z. B. Mineralwasser, Säfte, Kaffee, Tee, kleines Gebäck), die **Gästen** der Hochschule anlässlich von Besprechungen angeboten werden.

2.3 Repräsentationsaufwendungen

Repräsentationsaufwendungen umfassen Aufwendungen für **Gastgeschenke** (z. B. Blumenstrauß, Pralinen, Weinflasche) als kleine Geste an besondere Gäste, Geschenke an Angehörige der Hochschule bei besonderen Anlässen (bspw. Verabschiedung in den Ruhestand, langfristige Erkrankungen) sowie **Werbeartikel** (Gegenstände von geringem Wert unter 10 € brutto, wie z. B. Kugelschreiber, Stifte, Stofftaschen) sowie **Dekorationen** (z. B. Blumenschmuck) und Aufwendungen für musikalische oder sonst angemessene Umrahmung bei offiziellen Veranstaltungen der Hochschule oder ihrer Einrichtungen.

Gastgeschenke sind bis zu einem Höchstbetrag von 35 € brutto pro Person zulässig. Geschenke an Angehörige der Hochschule bei besonderen Anlässen (wie z.B. Verabschiedung in den Ruhestand, Dienstjubiläen, nicht Geburtstage) sind bis zu einem Höchstbetrag von 25 € brutto pro Person zulässig.

2.4 Ausstattung für die Betreuung von Gästen

Die Beschaffung einer angemessenen Ausstattung für die Betreuung von Gästen ist zulässig. Zur angemessenen Ausstattung zählen übliches Geschirr und Besteck sowie

Thermoskannen und Geräte wie z.B. Kühlschrank oder handelsübliche Kaffeemaschinen.

2.5 Nicht zulässige Aufwendungen

Für die Übernahme der unter Nr. 2.1 bis 2.4 genannten Aufwendungen ist der Zusammenhang des entsprechenden Anlasses mit den Aufgaben der Hochschule und dem dienstlichen Interesse zwingend notwendig.

Insofern sind **nicht erstattungsfähig** insbesondere

- Bewirtung bei **rein internen Besprechungen**, es sei denn, Zeit und Dauer der Besprechung erfordern nach den **allgemeinen Gepflogenheiten das Reichen eines Imbisses**,
 - Bewirtung bei honorierten Gastvorträgen,
 - Aufwendungen für privat veranlasste Veranstaltungen und Veranstaltungen rein geselliger Art der Bediensteten (z. B. Betriebsausflüge, Ein- und Ausstände, Beförderungs-, Weihnachts- und Geburtstagsfeiern),
 - Trinkgelder,
 - verauslagtes Pfand,
 - Spirituosen,
 - Geschenke an Bedienstete der eigenen Einrichtung oder deren Angehörige mit Ausnahme der Regelung in 2.3,
 - Bewirtung von Begleitpersonen und Angehörigen der Mitarbeiter.

3. Finanzierung der Aufwendungen

3.1 Finanzierung der Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen

Zur Finanzierung der Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen können herangezogen werden:

- **Drittmittel** privater oder öffentlicher Natur, wenn
 - die Mittel vom Drittmittelgeber **ohne Zweckbindung**, d.h. ohne Vorgaben zu deren Verwendung, zur Verfügung gestellt wurden und
 - die jeweiligen **Bewilligungs- bzw. Vertragsbedingungen** dies zulassen.
- **Einnahmen aus Entgelten für Weiterbildungsangebote** können verwendet werden, um Aufwendungen für die Bewirtung von Teilnehmern an solchen Angeboten (bspw. kostenpflichtige Seminare, berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, weiterbildende Masterstudiengänge) zu finanzieren.
- Beiträge der Teilnehmenden von Veranstaltungen; bei der Durchführung von Kongressen, (wissenschaftlichen) Tagungen etc. sind kostendeckende Teilnehmerbeiträge zu erheben.
- **Spenden** unter den vorgenannten, für Drittmittel geltenden Bestimmungen, soweit **keine Zuwendungsbescheinigung** erteilt wurde.
- Sponsoring-Einnahmen, die u. a. Repräsentations- und Bewirtungsausgaben

vorsehen.

- **Repräsentationsmittel**, die der **Leitung der Hochschule** im Haushalt bei Tit. 547 40 des jeweils zutreffenden Kapitels für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen beschränkt zur Verfügung stehen und ausschließlich zentral bewirtschaftet werden.
- **Sonstige staatliche Haushaltsmittel** (Landesmittel) dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit weder Drittmittel noch Spenden und auch keine Repräsentationsmittel der Hochschulleitung zur Verfügung stehen.

3.2 Finanzierung der laufenden Betriebsaufwendungen

Laufende Betriebsaufwendungen, wie sie unter 2.2 erläutert sind, können sowohl aus Drittmitteln (vgl. 3.1) als auch aus staatlichen Haushaltsmitteln finanziert werden.

4. Abrechnung der Aufwendungen

4.1 Voraussetzungen

Wenn eine Übernahme von Bewirtungs- und Repräsentationsaufwendungen nach diesen Eckpunkten dem Grunde nach zulässig ist und Mittel zur Finanzierung zur Verfügung stehen, sind folgende weitere Voraussetzungen einzuhalten:

- Die Aufwendungen müssen unmittelbar mit einem dienstlichen Vorhaben nachvollziehbar im Zusammenhang stehen und dessen Zwecken dienen.
- Die Aufwendungen müssen sich in einem üblichen, dem verfolgten Zweck angemessenen Rahmen halten und gegenüber dem inhaltlichen Ziel des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung sein.
- **Bei Aufwendungen nach Nr. 2.1 und 2.2 ist auf ein angemessenes Verhältnis von externen und internen Teilnehmern zu achten.**
- Die haushaltrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO) sind zwingend - auch bei Drittmitteln und Spenden - zu beachten.

4.2 Bewirtungskosten

Nachstehende Beträge können für die Bewirtung pro Teilnehmer und Anlass einschließlich aller Nebenkosten maximal erstattet werden:

	Erfrischungen (Kaffee, Tee, Gebäck, Obst)	Stehempfang	Essen/Buffer inkl. Getränke
Ausgaben pro Person	20,-€	40,-€	50,-€

Für die Bewirtung können in begründeten Ausnahmefällen pro Teilnehmer und Anlass bei Essen/Buffer inkl. Getränke maximal 60 € erstattet werden. Aus steuerrechtlichen Gründen dürfen die vorstehend genannten Beträge je Hochschulmitglied und Anlass nicht überschritten werden, da andernfalls die Bewirtungskosten als zusätzlicher Arbeitslohn zu erfassen und zu versteuern wären (Lohnsteuerrichtlinie 2023, R 19.6 Abs. 2).

4.3 Abrechnungsmodalitäten

Zur Erstattung der Aufwendungen sind Anlass, Zweck und das dienstliche Interesse der Bewirtung hinreichend schriftlich (z.B. anhand des Programms oder der Einladung) darzulegen. Der Teilnehmerkreis ist in einer Liste der bewirteten Personen anzugeben. Dabei sind Bedienstete der Hochschule gesondert zu kennzeichnen.

Der **Bewirtungsbeleg** (Rechnung) muss **im Original** vorliegen und

- maschinell erstellt und mit einer Registriernummer versehen sein,
- die Anschrift und Steuernummer des Gastbetriebes, Caterer, Lieferanten etc.,
- die genaue Bezeichnung der konsumierten Speisen und Getränke,
- das Datum und den Ort des Verzehrs, der Lieferung und der Veranstaltung sowie
- den Namen des Rechnungsempfängers enthalten und
- die Umsatzsteuer ausweisen.

Der Einladende hat auf den Belegen die „**sachliche und rechnerische Richtigkeit**“ im Rahmen des SAP-Workflows zu bestätigen.

Die Entscheidung in Einzelfällen, die hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind, ist in entsprechender Anwendung dieser Grundsätze zu treffen. Bei Zweifelsfragen wird eine Klärung vor der Leistung entsprechender Ausgaben mit der Abteilung Service Finanzen empfohlen. Die endgültige Verantwortung für die Bezahlung von Repräsentations- und Bewirtungskosten trägt der Feststeller, der die Rechnung sachlich und rechnerisch richtig freigibt.

5. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Erstattung von Repräsentations- und Bewirtungsausgaben für die Hochschule Landshut vom 25. März 2021 außer Kraft.

Anlage:

Abrechnungsmodalitäten von Repräsentations- und Bewirtungsausgaben

Repräsentations- und Bewirtungsausgaben können im Rahmen der vorgenannten Beträge bis max. 100,-€ ohne SAP-Workflow mit Zustimmung der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit getätigt werden. Bei Beträgen über 100,-€ ist eine Bedarfsanforderung über SAP erforderlich, bevor die Ausgaben getätigt werden. Die Kostenerstattung erfolgt in beiden Fällen mit Hilfe des im Intranet vorhandenen Antrags auf Erstattung von Repräsentations- und Bewirtungskosten.

Bei **Gastgeschenken** mit einem Wert von über 10,-€ brutto und unter 35,-€ brutto übernimmt die Hochschule Landshut die Abführung der Pauschalsteuer gem. § 37b EStG in Höhe von 30 %. Die Steuer wird aus dem gleichen Budget abgeführt, aus dem die Gastgeschenke gezahlt werden.

Für den Empfänger des Gastgeschenkes sind zwingend folgende Angaben zu erfassen:

- Name und Vorname
- Firma/Institution
- Land

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Hochschule Landshut vom 25. Juni 2024.

Landshut, 27. Juni 2024

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 27. Juni 2024 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Juni 2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 2024.